

# Satzung

## Pfarrfastnacht Pfungstadt

### § 1 Name, Sitz, Organisation

- (1) Der am 22. November 2025 in Pfungstadt gegründete Verein führt den Namen „**Pfarrfastnacht Pfungstadt**“ (im Folgenden: „der Verein“).  
Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 64319 Pfungstadt.
- (3) Der Verein kann sich an Gesellschaften, Vereinen oder Interessengemeinschaften mit ähnlichem oder gleichem Satzungszweck beteiligen (insbesondere an der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V. und dem Bund Deutscher Karneval e.V.).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Planung, Organisation und Durchführung von eigenen Fastnachtsveranstaltungen und Fastnachtssitzungen
  - die Teilnahme und Mitgestaltung an Fastnachtsveranstaltungen (Sitzungen, Umzüge etc.) anderer als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaften
  - das Training und den Auftritt von Garden, Herrenballetten oder Redebeiträgen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Sinne dieser Satzung im Verein mitwirken will. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglied werden.  
Über den Aufnahmeantrag, der in Textform beim Vorstand eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahre ist der Aufnahmeantrag durch den oder die gesetzlichen Vertreter zu stellen.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (2) Der Verein unterscheidet drei Arten von Mitgliedschaften:
  - a) Vollmitglied

Vollmitglieder können nur natürliche Personen werden.

b) Fördermitglied

Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, haben jedoch ein Anwesenheits- und Rederecht.

c) Ehrenmitglied

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls bei Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber mindestens in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum 31.12. eines Jahres.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung,

b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit gegeben wurde, sich vor dem Vorstand zur Sache zu äußern. Gegen den in Textform mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch in Textform beim Vorstand einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds („**ruhende Mitgliedschaft**“).

Entscheidet die Mitgliederversammlung gegen den Ausschluss, wird die ruhende Mitgliedschaft ab dem Datum der Zahlung etwaiger rückständiger Mitgliedsbeiträge in die Mitgliedschaftsart geändert, die vor dem Ausschluss galt.

- (5) Ein Mitglied des Vorstands kann, wenn ein wichtiger Grund nach Absatz 4 vorliegt, nur durch einen Beschluss durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann jedoch durch einstimmigen Beschluss aller verbleibenden Vorstandsmitglieder entscheiden, ein Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung von seinen Aufgaben zu entbinden.

- (6) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied länger als vier Monate mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist. Die Streichung ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, für die Dauer seiner Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (4) Alle Änderungen in Bezug auf die Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilen. Anfallende Kosten bei Nichteinlösung der Lastschriften gehen zu Lasten des Mitglieds, sofern dieses die Nichteinlösung zu vertreten hat.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrecht, Wählbarkeit**

- (1) Allen Mitgliedern, außer Mitgliedern mit ruhender Mitgliedschaft, stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen und der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen, zu.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben Änderungen ihrer personenbezogenen Daten, die zur Erledigung des Geschäftsbetriebes notwendig sind, dem Vorstand unaufgefordert mindestens in Textform mitzuteilen.

- (4) Stimmberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Vollmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie alle Ehrenmitglieder, die gleichzeitig Vollmitglieder sind.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

- (5) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Vollmitglieder des Vereins, einschließlich der Ehrenmitglieder, die zugleich Vollmitglieder sind (passives Wahlrecht).
- (6) Abwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, dem Vorstand gegenüber erklärt haben.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - c) Entgegennahme des Finanzberichtes mit Bericht der Kassenprüfenden;
  - d) Entlastung des Vorstandes;
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfenden;
  - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Vereins;
  - i) Beschlussfassung über Anträge;
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
  - k) Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand dies beschließt,
  - b) ein Viertel der Mitglieder dies bei der/dem Vorsitzenden in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat.
- Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzenden oder einer von ihr/ihm beauftragten Person einberufen und geleitet. Die Person, die die Mitgliederversammlung leitet, wird Versammlungsleiter genannt.
- Für die Dauer der Durchführung der Wahl der/des Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus den anwesenden Vollmitgliedern einen Wahlleiter.
- (6) Zu einer Mitgliederversammlung müssen die Vollmitglieder spätestens 21 Kalendertage vorher per E-Mail (Textform) eingeladen werden.
- Die Einladung per E-Mail gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mailadresse versandt wurde.
- (7) Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- Diese muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
- a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Finanzbericht und Bericht der Kassenprüfenden,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Ankündigung von Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung ist erforderlich.

Später gestellte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschließt, dass der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder zur Auflösung des Vereins, die nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste von der Sitzung ausschließen.
- (11) Die Beschlüsse (außer die unter §7(2)(h) und (l) genannten) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

- (12) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsermittlung nicht berücksichtigt.
- (14) Alle Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- (i) die/der Vorsitzende
- (ii) die/der Stellvertretende Vorsitzende
- (iii) die/der Verantwortliche für Finanzen

Die unter a) genannten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Vorstand nach außen alleine (Einzelvertretungsvollmacht).

b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:

- (i) die/der Protokollführende
- (ii) die/der Verantwortliche für die Mitgliederverwaltung
- (iii) die/der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit
- (iv) die Sitzungspräsidentin/der Sitzungspräsident des Elferates
- (v) die/der Verantwortliche für Jugendarbeit
- (vi) die/der Verantwortliche für Technik

(vii) einen bis maximal drei Beisitzende.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Details durch Durchführung der Vorstandsarbeit kann der Vorstand in einer separaten Geschäftsordnung festlegen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Endet die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen volljährig sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers kommissarisch im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

- (4) Der Vorstand soll nach Möglichkeit mindestens einmal im Quartal sich treffen. Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle die/der Stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform ein.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben müssen, darunter ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Bei Abwesenheit eines Vorstandmitglieds ist eine Stimmabgabe vorab in Textform bei der Mehrheitsermittlung zu berücksichtigen.

Die/Der Vorsitzende kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform herbeiführen, die bei der nächsten Vorstandssitzung mit zu Protokoll zu nehmen sind.

- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Der Vorstand beschließt redaktionelle Änderungen der Satzung, soweit diese den Sinn der Satzung nicht verändern. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von zuständigen Behörden vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand umzusetzen und bedürfen keines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§9 Eiferrat**

- (1) Zum Mitglied im Eiferrat kann jedes Vollmitglied vom Vorstand berufen werden.
- (2) Aufgabe des Eiferrats ist die Organisation und Durchführung der Fastnachtssitzungen, sowie die Repräsentation des Vereins in allen fastnachtlichen Belangen.
- (3) Der Eiferrat benennt die Sitzungspräsidentin/den Sitzungspräsidenten aus seinen Reihen. Sie/Er ist kraft Amtes Mitglied im erweiterten Vorstand, soweit er/sie nicht bereits in anderer Funktion Mitglied des Vorstands ist.
- (4) Der Eiferrat ist an Beschlüsse des Vorstands gebunden.

## **§ 10 Protokollierung der Beschlüsse**

- (1) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des Versammlungsleiters und der/des Protokollführenden,
  - Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - die Tagesordnung,
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
  - die Art der Abstimmung,
  - Satzungsänderungsanträge in vollem Wortlaut,
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut,
  - Bericht des Vorstandes und der Abteilungen (ggf. als Zusammenfassung).
- (3) Die unter § 10 (1) aufgeführten Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und der/dem jeweiligen Protokollführenden zu unterzeichnen.
- (4) Eine Kopie des unterschriebenen Protokolls ist unverzüglich der/dem Vorsitzenden zukommen zu lassen.

## **§ 11 Rechnungswesen**

- (1) Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Kontovollmacht erhält jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in Form der Einzelvertretungsvollmacht.
- (2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen darf Auszahlungen nur leisten, wenn die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter Vorsitzende eine Auszahlungsanordnung hierzu erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist zeitnah Buch zu führen. Die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter Vorsitzende sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Buchführung zu nehmen.
- (4) Bei Verhinderung der/des Verantwortlichen für Finanzen kann nach Genehmigung des jeweils anderen die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter Vorsitzende die Kassengeschäfte erledigen. Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist zeitnah zu informieren.

## **§ 12 Kassenprüfung und Wahl der Kassenprüfenden**

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfende geprüft. Die Kassenprüfenden dürfen kein Mitglied im Vorstand sein.
- (2) Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht.
- (3) Ein Kassenprüfender wird grundsätzlich für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Es soll, wenn in einer Mitgliederversammlung beide Positionen der Kassenprüfenden zur Wahl anstehen, einer der zwei Kassenprüfenden nur für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Vollmitglieder des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung nach § 7 (6) und mit der Tagesordnung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 erfolgt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vollmitglieder des Vereins anwesend sind.

Wird die Anwesenheitsquote von 50% nicht erreicht, ist eine neue Versammlung anzusetzen und dafür fristgemäß neu einzuladen. Diese Wiederholungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und in der Einladung darauf hingewiesen wird. Dies gilt auch für alle folgenden Wiederholungsversammlungen.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Vollmitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein St. Antonius Pfungstadt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gründungssatzung vom 22.11.2025